



Brüssel, den 16. Dezember 2015
(OR. en)

15364/15

INST 445
POLGEN 181
JUR 802
IA 24
CODEC 1743

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Betr.: Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere
Rechtsetzung
– Politische Einigung

Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) hat auf seiner Tagung vom 15. Dezember 2015 seine politische Einigung über den Wortlaut des beiliegenden Vorschlags für eine interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung bestätigt, auf den er sich mit dem Europäischen Parlament und der Kommission vorläufig geeinigt hatte.

Nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen der drei Organe wird die Vereinbarung dem Rat zur förmlichen Annahme vorgelegt. Sie wird nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren der drei betroffenen Organe unterzeichnet.

INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNG ÜBER BESSERE RECHTSETZUNG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE
EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 295,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1a) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission (die drei Organe) verpflichten sich zu loyaler und transparenter Zusammenarbeit während des gesamten Gesetzgebungszyklus. In diesem Zusammenhang verweisen sie auf die im Vertrag verankerte Gleichberechtigung der beiden Gesetzgeber.
- (2) Die drei Organe anerkennen ihre gemeinsame Verantwortung für eine hochwertige Rechtsetzung, mit der gewährleistet wird, dass die Rechtsvorschriften der Union auf die Bereiche fokussiert werden, in denen sie den größten Mehrwert für die europäischen Bürger haben, dass sich die gemeinsamen politischen Ziele der Union so effizient und effektiv wie möglich mit ihnen erreichen lassen, sie so einfach und klar wie möglich formuliert sind, nicht zu Überregulierung und Verwaltungsaufwand für Verwaltungen, Unternehmen und Bürger und insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen führen und so gestaltet sind, dass sie sich leicht umsetzen und in der Praxis anwenden lassen und die Wettbewerbsfähigkeit und die Stabilität der Wirtschaft in der Union stärken.

- (2a) Die drei Organe erinnern an die Verpflichtung der Union, gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Rechtsvorschriften nur soweit erforderlich und in dem erforderlichen Maße zu erlassen.
- (3) Die drei Organe bekräftigen die Rolle und die Verantwortung der nationalen Parlamente, wie sie in den Verträgen im Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union und im Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit niedergelegt sind.
- (3a) Die drei Organe stimmen darin überein, dass bei der Festsetzung der Gesetzgebungsagenda die Analyse des potenziellen europäischen Mehrwerts jeder vorgeschlagenen Maßnahme sowie die Abschätzung der 'Kosten des Nicht-Europas' bei einem Verzicht auf ein Handeln auf EU-Ebene in vollem Umfang berücksichtigt werden sollten.
- (4) Die drei Organe vertreten die Auffassung, dass eine Konsultation der Interessenträger, eine Ex-post-Evaluierung der geltenden Rechtsvorschriften und die Abschätzung der Folgen neuer Initiativen dabei helfen werden, eine bessere Rechtsetzung zu erreichen.
- (5a) Mit dem Ziel, die Verhandlungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu erleichtern und die Anwendung der Artikel 290 und 291 AEUV zu verbessern, sollten in dieser Vereinbarung die Grundsätze festgelegt werden, nach denen die Kommission vor der Annahme delegierter Rechtsakte das erforderliche Fachwissen einholt.

- (6) Die drei Organe bekräftigen, dass die Vereinfachung der Rechtsvorschriften der Union und die Verringerung des Regelungsaufwands unbeschadet der Verfolgung der in den Verträgen festgelegten politischen Ziele der Union und der Wahrung der Integrität des Binnenmarktes angestrebt werden sollten.
- (7) Die vorliegende Vereinbarung ergänzt die nachfolgenden Vereinbarungen und Erklärungen zum Zweck einer besseren Rechtsetzung, zu denen sich die drei Organe weiterhin uneingeschränkt bekennen:
- Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten¹,
 - Interinstitutionelle Vereinbarung vom 22. Dezember 1998 "Gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften"²,
 - Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten³,
 - Gemeinsame Erklärung vom 13. Juni 2007 zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens⁴,
 - Gemeinsame Politische Erklärung vom 27. Oktober 2011 des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu erläuternden Dokumenten.⁵

¹ *ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.*

² *ABl. C 73 vom 17.3.1999, S. 1.*

³ *ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.*

⁴ *ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.*

⁵ *ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 15.*

I. GEMEINSAME VERPFLICHTUNGEN UND ZIELE

1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission (die drei Organe) kommen überein, mit einer Reihe von Initiativen und Verfahren, die in dieser Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt sind, eine bessere Rechtsetzung anzustreben.
 - 1a. Die drei Organe kommen überein, bei der Wahrnehmung der in den Verträgen vorgesehenen Zuständigkeiten und unter Einhaltung der in den Verträgen vorgesehenen Verfahren sowie unter Hinweis auf die Bedeutung, die sie der Gemeinschaftsmethode beimessen, allgemeine Grundsätze zu beachten, wie die Grundsätze der demokratischen Legitimität, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie der Rechtssicherheit. Sie kommen ferner überein, die Einfachheit, Klarheit und Kohärenz der Formulierung von Gesetzestexten sowie ein Höchstmaß an Transparenz im Rechtsetzungsverfahren zu fördern.
 - 1b. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass das Unionsrecht
 - verständlich und klar formuliert sein sollte;
 - so gestaltet sein sollte, dass den Parteien ihre Rechten und Pflichten leicht ersichtlich sind;
 - angemessene Berichterstattungs-, Überwachungs- und Evaluierungsvorschriften enthalten sollte;
 - nicht zu Überregulierung und Verwaltungsaufwand führen sollte und
 - sich leicht umsetzen lassen sollte.

II. PROGRAMMPLANUNG

2. Die drei Organe kommen überein, die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union, dem zufolge die Kommission die jährliche und die mehrjährige Programmplanung einleitet, zu verstärken.

Mehrjährige Programmplanung

- 2a. Nach Ernennung einer neuen Kommission tauschen sich die drei Organe zur Erleichterung der längerfristigen Planung über die wichtigsten Politikziele und -prioritäten der drei Organe für die neue Amtszeit sowie nach Möglichkeit über die vorläufige zeitliche Planung aus.

Auf Initiative der Kommission verfassen sie gegebenenfalls gemeinsame Schlussfolgerungen, die von den Präsidenten der drei Organe unterzeichnet werden.

Die drei Organe werden auf Initiative der Kommission eine Halbzeitüberprüfung der gemeinsamen Schlussfolgerungen vornehmen und diese gegebenenfalls anpassen.

Jährliche Programmplanung – Arbeitsprogramm der Kommission und interinstitutionelle Programmplanung

3. Die Kommission nimmt vor und nach der Annahme ihres Jahresarbeitsprogramms einen Dialog mit dem Europäischen Parlament beziehungsweise dem Rat auf. Dieser umfasst Folgendes:
- a) einen frühen bilateralen Gedankenaustausch zu Initiativen des kommenden Jahres vor Übermittlung eines schriftlichen Beitrags des Präsidenten der Kommission und ihres ersten Vizepräsidenten, in dem die politisch wichtigsten Themen des kommenden Jahres in angemessener Ausführlichkeit dargelegt und Angaben zu geplanten Rücknahmen gemacht werden (im Folgenden "Absichtserklärung");
 - b) nach der Debatte über die Lage der Union führen das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage der Absichtserklärung einen Gedankenaustausch mit der Kommission, bevor diese ihr Arbeitsprogramm annimmt;

- c) einen trilateralen Gedankenaustausch über das angenommene Jahresarbeitsprogramm gemäß Nummer [4].

Die Kommission trägt in jeder Phase des Dialogs den vom Europäischen Parlament und vom Rat geäußerten Ansichten, einschließlich der Initiativen, um die die Mitgesetzgeber ersucht haben, gebührend Rechnung.

4. Nach Annahme des Jahresarbeitsprogramms durch die Kommission führen die drei Organe darauf aufbauend einen Gedankenaustausch zu den Initiativen für das kommende Jahr und verständigen sich auf eine gemeinsame Erklärung über die interinstitutionelle Programmplanung, die von den Präsidenten der drei Organe zu unterzeichnen ist und in der die allgemeinen Ziele und Prioritäten für das folgende Jahr dargelegt und die politisch wichtigsten Themen bestimmt werden, denen – unbeschadet der den Mitgesetzgebern durch die Verträge übertragenen Befugnisse – im Gesetzgebungsverfahren Vorrang eingeräumt werden sollte.

Die drei Organe überwachen während des gesamten Jahres regelmäßig die Umsetzung der Erklärung zur jährlichen Programmplanung.

Hierfür nehmen die drei Organe im Frühjahr des betreffenden Jahres an den Debatten im Europäischen Parlament und/oder im Rat über die Umsetzung der Erklärung zur jährlichen Programmplanung teil.

- 4a. Das Jahresarbeitsprogramm der Kommission enthält die wichtigsten Gesetzgebungs- und nicht die Gesetzgebung betreffenden Vorschläge für das folgende Jahr, einschließlich der Aufhebungen, Neufassungen, Vereinfachungen und Rücknahmen. Zu jedem Vorschlag wird im Arbeitsprogramm der Kommission möglichst Folgendes angegeben: die geplante Rechtsgrundlage, die Art des Rechtsakts, ein ungefährer Zeitplan für die Annahme durch die Kommission sowie alle sonstigen für das Verfahren relevanten Informationen, einschließlich der Folgenabschätzung und der Evaluierung.

5. Beabsichtigt die Kommission, einen Gesetzgebungsvorschlag zurückzuziehen – unabhängig davon, ob anschließend von ihr ein überarbeiteter Vorschlag vorgelegt wird –, legt sie im Einklang mit den Grundsätzen der loyalen Zusammenarbeit und des institutionellen Gleichgewichts die Gründe hierfür dar, gibt gegebenenfalls die geplanten nachfolgenden Schritte und einen genauen Zeitplan an und führt auf dieser Grundlage ordnungsgemäße interinstitutionelle Konsultationen durch. Die Kommission trägt den Standpunkten der Mitgesetzgeber gebührend Rechnung und reagiert darauf.
6. Die Kommission prüft unverzüglich und ausführlich Aufforderungen zur Vorlage von Vorschlägen für Unionsakte, die vom Europäischen Parlament oder vom Rat gemäß Artikel 225 beziehungsweise Artikel 241 AEUV an sie gerichtet werden. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie dem betreffenden Organ die Gründe dafür mit.

Die Kommission reagiert auf derartige Aufforderungen innerhalb von drei Monaten und erklärt durch Annahme einer spezifischen Mitteilung, welche weiteren Schritte sie diesbezüglich zu unternehmen beabsichtigt. Beschließt die Kommission, keinen Vorschlag vorzulegen, wird dies von ihr ausführlich begründet, wobei sie gegebenenfalls auch eine Analyse möglicher Alternativen vornimmt und auf etwaige von den Mitgesetzgebern in Bezug auf Analysen des europäischen Mehrwerts und der Kosten des Nicht-Europas aufgeworfene Fragen eingeht.

Auf entsprechendes Ersuchen erläutert die Kommission ihre Antwort im Europäischen Parlament oder im Rat.

- 6a. Die Kommission aktualisiert ihre Planung regelmäßig im Laufe des Jahres und teilt die Gründe für eventuelle Verzögerungen bei der Vorlage von Vorschlägen mit, die in ihrem Arbeitsprogramm enthalten sind. Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über die Umsetzung ihres Arbeitsprogramms für das betreffende Jahr.

III. INSTRUMENTE FÜR EINE BESSERE RECHTSETZUNG

Folgenabschätzung

7. Die drei Organe stimmen darin überein, dass Folgenabschätzungen zur qualitativen Verbesserung der Rechtsvorschriften der Union beitragen.

Folgenabschätzungen stellen ein Instrument dar, das den drei Organen dabei hilft, fundierte Entscheidungen zu treffen, und sind kein Ersatz für politische Entscheidungen im demokratischen Beschlussfassungsprozess. Sie dürfen weder zu übermäßigen Verzögerungen im Rechtsetzungsverfahren führen, noch dürfen sie die Fähigkeit des Gesetzgebers, Änderungen vorzuschlagen, beeinträchtigen.

Mit einer Folgenabschätzung sollten das Vorhandensein, der Umfang und die Auswirkungen eines Problems sowie die Frage geklärt werden, ob die Union tätig werden muss. Mit einer Folgenabschätzung sollten alternative Lösungswege und nach Möglichkeit die potenziellen kurz- und langfristigen Kosten und Vorteile aufgezeigt werden, beruhend auf einer integrierten und ausgewogenen Bewertung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen anhand einer qualitativen wie auch einer quantitativen Prüfung. Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie die Grundrechte sind uneingeschränkt zu achten. Ferner sollten in einer Folgenabschätzung nach Möglichkeit die Kosten des Nicht-Europas, die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und der mit den verschiedenen Lösungen verbundene Verwaltungsaufwand unter besonderer Berücksichtigung der KMU ("Vorfahrt für KMU"), digitale Aspekte und die territorialen Auswirkungen behandelt werden. Folgenabschätzungen sollten sich auf korrekte, objektive und vollständige Angaben stützen und nach Umfang und Schwerpunkt verhältnismäßig sein.

8. Die Kommission unterzieht ihre legislativen und nichtlegislativen Initiativen, delegierten Rechtsakte und Durchführungsmaßnahmen, bei denen mit erheblichen wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Auswirkungen zu rechnen ist, einer Folgenabschätzung. Die im Arbeitsprogramm der Kommission sowie in der gemeinsamen Erklärung gemäß Nummer [4] aufgeführten Initiativen werden generell von einer Folgenabschätzung begleitet.

Bei der Durchführung ihrer eigenen Folgenabschätzungen führt die Kommission möglichst umfassende Konsultationen durch. Der Ausschuss für Regulierungskontrolle der Kommission unterzieht die Folgenabschätzungen einer objektiven Qualitätskontrolle. Die Endergebnisse der Folgenabschätzungen werden dem Europäischen Parlament, dem Rat und den nationalen Parlamenten zur Verfügung gestellt und bei Annahme der Kommissionsinitiative zusammen mit den Stellungnahmen des Ausschusses für Regulierungskontrolle öffentlich zugänglich gemacht.

9. Das Europäische Parlament und der Rat berücksichtigen bei der Prüfung der Legislativvorschläge der Kommission in vollem Umfang die Folgenabschätzungen der Kommission.

Folgenabschätzungen müssen daher so dargelegt werden, dass das Europäische Parlament und der Rat die von der Kommission vorgenommenen Entscheidungen leichter prüfen können.

- 10a. Wenn sie dies im Hinblick auf das Gesetzgebungsverfahren für zweckmäßig und erforderlich halten, führen das Europäische Parlament und der Rat Folgenabschätzungen in Bezug auf die von ihnen vorgenommenen wesentlichen Abänderungen am Kommissionsvorschlag durch. Das Europäische Parlament und der Rat nehmen in der Regel die Folgenabschätzung der Kommission als Ausgangspunkt für ihre weiteren Arbeiten. Was als "wesentliche" Abänderung zu betrachten ist, sollte das jeweilige Organ bestimmen.

- 10b. Die Kommission kann auf eigene Initiative oder auf Aufforderung durch das Europäische Parlament oder den Rat die eigene Folgenabschätzung ergänzen oder sonstige Analysetätigkeiten durchführen, die sie für erforderlich hält. Dabei berücksichtigt die Kommission sämtliche verfügbaren Informationen, die jeweils erreichte Phase des Gesetzgebungsverfahrens und die Notwendigkeit, unnötige Verzögerungen in diesem Verfahren zu vermeiden. Die Mitgesetzgeber tragen jedem in diesem Zusammenhang von der Kommission zusätzlich vorgelegten Element uneingeschränkt Rechnung.
11. Es obliegt jedem einzelnen der drei Organe, seine Folgenabschätzung selbst zu gestalten, einschließlich des Einsatzes interner Ressourcen und der Qualitätskontrolle. Mittels eines Informationsaustauschs über bewährte Verfahren und Methoden für Folgenabschätzungen arbeiten sie regelmäßig zusammen, wodurch es jedem Organ ermöglicht wird, die eigenen Methoden und Verfahren sowie die Kohärenz der gesamten Arbeit zur Folgenabschätzung weiter zu verbessern.
13. Die ursprüngliche Folgenabschätzung der Kommission und jede weitere im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens von den Organen durchgeführte Folgenabschätzung werden am Ende des Gesetzgebungsverfahrens veröffentlicht und können zusammen als Grundlage für die Evaluierung verwendet werden.

Konsultation der Öffentlichkeit und der Interessenträger sowie Feedback

14. Die Konsultation der Öffentlichkeit und der Interessenträger ist für eine fundierte Beschlussfassung und eine bessere Qualität der Rechtsetzung von wesentlicher Bedeutung. Unbeschadet der Sonderregelungen für Kommissionsvorschläge nach Maßgabe von Artikel 155 Absatz 2 AEUV führt die Kommission vor Annahme ihres Vorschlags auf offene und transparente Weise öffentliche Konsultationen durch und gewährleistet dabei, dass die Verfahren und Fristen für diese Konsultationen eine größtmögliche Beteiligung ermöglichen. Die Kommission fördert insbesondere die unmittelbare Beteiligung von KMU und anderen Endnutzern an den Konsultationen und führt daher öffentliche Konsultationen auch über das Internet durch. Die Ergebnisse dieser Konsultationen werden unverzüglich den beiden Gesetzgebern übermittelt und veröffentlicht.

Ex-post-Evaluierung der geltenden Rechtsvorschriften

16. Die drei Organe bekräftigen, dass es wichtig ist, die Evaluierung der Wirkung und Wirksamkeit der Rechtsvorschriften der Union, einschließlich damit zusammenhängender öffentlicher Konsultationen bzw. Konsultationen der Interessenträger, so einheitlich und kohärent wie möglich zu gestalten.
17. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über ihre mehrjährige Planung zur Evaluierung der geltenden Rechtsvorschriften und nimmt, soweit möglich, deren Ersuchen um eine eingehende Evaluierung spezifischer Politikbereiche oder Rechtsvorschriften darin auf.

Die Kommission hält bei der Planung der Evaluierungen die in den Rechtsvorschriften der Union festgelegten Fristen für Berichterstattung und Überprüfung ein.

18. Im Rahmen des Gesetzgebungszyklus sollten Evaluierungen der geltenden Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen bezogen auf ihre Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und ihren Mehrwert die Grundlage für die Abschätzung der Folgen von Optionen für weitergehende Maßnahmen bilden. Um diese Vorgänge zu erleichtern, kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gegebenenfalls überein, in den Rechtsvorschriften Überwachungs-, Evaluierungs- und Berichtspflichten festzulegen, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten vermieden werden. Diese Pflichten können bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Erhebung von Daten über die Auswirkungen der Rechtsvorschriften in der Praxis umfassen.
19. Die drei Organe kommen überein, systematisch die Verwendung von Überprüfungsklauseln in Rechtsvorschriften zu erwägen und die für die Umsetzung und für die Erhebung von Daten über die Ergebnisse und die Auswirkungen benötigte Zeit zu berücksichtigen.

Die drei Organe prüfen, ob die Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften auf einen bestimmten Zeitraum befristet werden soll (Verfallsklausel).

19a. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission unterrichten einander rechtzeitig vor Annahme oder Überarbeitung ihrer Leitlinien zu den Instrumenten für eine bessere Rechtsetzung (Konsultationen der Öffentlichkeit und der Interessenträger, Ex-ante- und Ex-post-Folgenabschätzungen und Evaluierungen).

IV. RECHTSETZUNGSINSTRUMENTE

20. Die Kommission legt gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat in der Begründung zu ihren Vorschlägen dar, warum sie die jeweilige Rechtsgrundlage und die jeweilige Art des Rechtsakts gewählt hat, und erläutert und rechtfertigt diese Wahl für jeden einzelnen Vorschlag. Die Kommission sollte dem Unterschied zwischen einer Verordnung und einer Richtlinie im Hinblick auf deren Rechtsnatur und Wirkung gebührend Rechnung tragen.

In der Begründung rechtfertigt die Kommission ferner die vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten. Die Kommission berichtet auch über Umfang und Ergebnisse der von ihr durchgeführten Konsultation der Interessenträger, Ex-post-Evaluierung bestehender Rechtsvorschriften und Folgenabschätzung.

Bewirkt die geplante Änderung einer Rechtsgrundlage den Wechsel vom ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu einem besonderen Gesetzgebungsverfahren oder einem Verfahren, das nicht die Gesetzgebung betrifft, führen die drei Organe einen Gedankenaustausch.

Die drei Organe kommen überein, dass die Wahl der Rechtsgrundlage eine rechtliche Festlegung darstellt, die sich auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen muss.

Die Kommission nimmt weiterhin uneingeschränkt ihre institutionelle Rolle als Hüterin der Verträge und der Einhaltung der Rechtsprechung des Gerichtshofs wahr.

V. DELEGIERTE RECHTSAKTE UND DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE

21. Die drei Organe unterstreichen die wichtige Funktion, die delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten in der Gesetzgebung zukommt. Werden sie auf wirksame und transparente Weise und in begründeten Fällen verwendet, sind sie wesentliche Instrumente für eine bessere Rechtsetzung und tragen dazu bei, dass die Rechtsvorschriften einfach formuliert und auf dem neuesten Stand sind sowie wirksam und zügig umgesetzt werden. Es obliegt dem Gesetzgeber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang – innerhalb der Grenzen der Verträge – delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte verwendet werden.

(21a) Die drei Organe erkennen an, dass alle bestehenden Rechtsvorschriften an den mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Rechtsrahmen angepasst werden müssen, und räumen insbesondere der umgehenden Anpassung aller Basisrechtsakte, in denen noch immer auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, hohe Priorität ein. Die Kommission wird die zuletzt genannte Anpassung bis Ende 2016 vorschlagen.

22. Die drei Organe haben sich auf die "Vereinbarung über delegierte Rechtsakte" (Anhang 1) und die damit zusammenhängenden Standardklauseln (Anhang 2) verständigt. Gemäß dieser Vereinbarung und im Interesse einer höheren Transparenz und einer breiteren Konsultation verpflichtet sich die Kommission, vor der Annahme delegierter Rechtsakte das erforderliche Expertenwissen einzuholen, unter anderem durch die Konsultation von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten und durch öffentliche Konsultationen. Darüber hinaus greift die Kommission auf Sachverständigengruppen zurück, konsultiert die Interessenträger bzw. führt öffentliche Konsultationen durch, wenn für die erste Ausarbeitung des Entwurfs bei Durchführungsrechtsakten umfassenderes Expertenwissen benötigt wird.

Zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu sämtlichen Informationen erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Unterlagen zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten. Sachverständige des Europäischen Parlaments und des Rates haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, zu denen Sachverständige der Mitgliedstaaten eingeladen werden und die die Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte betreffen.

Die Kommission kann zu Sitzungen im Europäischen Parlament oder im Rat eingeladen werden, damit ein weiterer Gedankenaustausch über die Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte geführt werden kann.

Nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung werden die drei Organe unverzüglich Verhandlungen aufnehmen, um die beigefügte "Vereinbarung über delegierte Rechtsakte" zu ergänzen, indem sie nicht bindende Kriterien für die Anwendung der Artikel 290 und 291 AEUV vorsehen.

- 22a. Die drei Organe verpflichten sich, in enger Zusammenarbeit bis spätestens Ende 2017 ein gemeinsames funktionales Register der delegierten Rechtsakte einzurichten, in dem Informationen in gut strukturierter und benutzerfreundlicher Weise zur Verfügung gestellt werden, um die Transparenz zu erhöhen, die Planung zu erleichtern und die Nachverfolgbarkeit aller einzelnen Phasen des Lebenszyklus eines delegierten Rechtsakts zu ermöglichen.
23. Im Hinblick auf die Ausübung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kommen die drei Organe überein, in die Rechtsvorschriften der Union keine Verfahrensmodalitäten aufzunehmen, mit denen die Kontrollmechanismen geändert würden, die durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Mechanismen, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, festgelegt wurden. Ausschüsse, die ihre Aufgaben gemäß dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren wahrnehmen, sollten in dieser Eigenschaft nicht aufgerufen sein, andere Funktionen auszuüben.
- 23a. Befugnisübertragungen können gebündelt werden, wenn die Kommission objektive Rechtfertigungen vorlegt, die sich auf den inhaltlichen Zusammenhang zwischen zwei oder mehr in einem einzigen Gesetzgebungsakt enthaltenen Befugnisübertragungen stützen, und in dem Gesetzgebungsakt nichts anderes bestimmt ist. Die Konsultationen im Rahmen der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten dienen ebenfalls als Hinweis darauf, welche Befugnisübertragungen als inhaltlich zusammenhängend betrachtet werden. In diesen Fällen wird bei einem etwaigen Einwand des Europäischen Parlaments oder des Rates klar darauf hingewiesen, auf welche Befugnisübertragung sich der Einwand speziell bezieht.

VI. TRANSPARENZ UND KOORDINIERUNG DES GESETZGEBUNGSVERFAHRENS

23b. Die drei Organe erkennen an, dass sich das ordentliche Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage regelmäßiger Kontakte auf allen Stufen des Verfahrens entwickelt hat. Sie bekennen sich nach wie vor zur weiteren Verbesserung der Arbeit im Rahmen dieses Verfahrens im Einklang mit den Grundsätzen echter Zusammenarbeit, Transparenz, demokratischer Kontrolle und Effizienz.

Sie sind sich insbesondere darin einig, dass das Europäische Parlament und der Rat als die beiden Gesetzgeber ihre Befugnisse gleichberechtigt ausüben. Die Kommission übt ihre Mittlerfunktion unter Gleichbehandlung der beiden Gesetzgebungsorgane aus und beachtet dabei uneingeschränkt die den Organen von den Verträgen zugewiesenen Rollen.

23c. Die drei Organe unterrichten einander während des gesamten Gesetzgebungsprozesses regelmäßig über ihre Arbeit, über die zwischen ihnen laufenden Verhandlungen sowie über etwaige Rückmeldungen von Interessenträgern ihnen gegenüber; dies geschieht über geeignete Verfahren, unter anderem im Wege eines Dialogs zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

24. Das Europäische Parlament und der Rat sind sich in ihrer Eigenschaft als Gesetzgeber darin einig, dass bereits im Vorfeld der interinstitutionellen Verhandlungen enge Kontakte gepflegt werden müssen, damit die jeweiligen Standpunkte besser verstanden werden. Zu diesem Zweck erleichtern sie im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens den gegenseitigen Austausch von Standpunkten und Informationen, indem sie unter anderem Vertreter der anderen Organe regelmäßig zu einem informellen Meinungsaustausch einladen.

26. Das Europäische Parlament und der Rat sorgen im Interesse der Effizienz für eine bessere zeitliche Abstimmung, wenn es darum geht, Gesetzgebungsvorschläge zu behandeln. Insbesondere gleichen das Europäische Parlament und der Rat ihre indikativen Zeitpläne für die einzelnen Stadien bis zur endgültigen Annahme eines Gesetzgebungsvorschlags miteinander ab.

26a. Gegebenenfalls können die drei Organe sich darauf verständigen, ihre Anstrengungen zu koordinieren, um das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen; dabei stellen sie sicher, dass die Befugnisse der Gesetzgeber geachtet werden und die Qualität der Rechtsetzung gewahrt bleibt.

27a. Die drei Organe kommen überein, dass die Bereitstellung von Informationen an die nationalen Parlamente diese in die Lage versetzen muss, die ihnen mit den Verträgen eingeräumten Befugnisse uneingeschränkt auszuüben.

28. Die drei Organe sorgen auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften und der einschlägigen Rechtsprechung für Transparenz im Gesetzgebungsverfahren, indem sie unter anderem auch die trilateralen Verhandlungen angemessen berücksichtigen.

Sie werden die Unterrichtung der Öffentlichkeit während des gesamten Gesetzgebungszyklus verbessern und insbesondere den erfolgreichen Abschluss des Gesetzgebungsprozesses beim ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach der Einigung gemeinsam verkünden, insbesondere durch gemeinsame Pressekonferenzen oder andere für geeignet erachtete Mittel.

28a. Im Hinblick auf eine bessere Rückverfolgbarkeit der einzelnen Stufen des Gesetzgebungsprozesses verpflichten sich die drei Organe, bis zum 31. Dezember 2016 Wege zur Weiterentwicklung entsprechender Plattformen und Instrumente zu sondieren und eine spezielle gemeinsame Datenbank zum jeweiligen Stand der Gesetzgebungsdossiers einzurichten.

29a. Die drei Organe sind sich bewusst, wie wichtig es ist zu gewährleisten, dass jedes Organ seine in den Verträgen verankerten Rechte und Pflichten im Sinne der Auslegung durch den Gerichtshof mit Blick auf die Aushandlung und den Abschluss internationaler Übereinkünfte ausüben bzw. erfüllen kann.

Die drei Organe verpflichten sich, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zusammenzukommen, um über verbesserte praktische Regelungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Rahmen der Verträge gemäß der Auslegung durch den Gerichtshof zu verhandeln.

VII. UMSETZUNG UND ANWENDUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER UNION

- 29b. Die drei Organe sind sich darin einig, dass einer besser strukturierten gegenseitigen Zusammenarbeit bei der Bewertung der Anwendung und Wirksamkeit des Unionsrechts im Hinblick auf seine Verbesserung durch künftige Rechtsvorschriften große Bedeutung zukommt.
30. Die drei Organe betonen, dass die Rechtsvorschriften der Union in den Mitgliedstaaten zügig und korrekt angewendet werden müssen. Die Frist für die Umsetzung von Richtlinien wird so kurz wie möglich gehalten und sollte in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.
31. Die drei Organe fordern die Mitgliedstaaten auf, bei Erlass von Maßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsvorschriften der Union oder zur Gewährleistung des Vollzugs des Unionshaushalts diese Maßnahmen gegenüber der Öffentlichkeit klar zu vertreten. Wenn sich die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht dafür entscheiden, Elemente hinzuzufügen, die mit den betreffenden Unionsvorschriften in keinerlei Zusammenhang stehen, so sollten derartige Hinzufügungen entweder durch den bzw. die Umsetzungsrechtsakte oder durch dazugehörige Dokumente kenntlich gemacht werden.
- 31a. Die drei Organe fordern die Mitgliedstaaten auf, bei der Erhebung der Informationen und Daten, die nötig sind, um die Umsetzung des Unionsrechts zu überwachen und zu evaluieren, mit der Kommission zu kooperieren. Die drei Organe verweisen auf die beiden Gemeinsamen Politischen Erklärungen vom 28. September und vom 27. Oktober 2011 zu erläuternden Dokumenten, die zusätzlich zur Mitteilung über Umsetzungsmaßnahmen übermittelt werden, und heben die Bedeutung dieser Erklärungen hervor.
32. Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat auch weiterhin jährlich über den Stand der Anwendung der Rechtsvorschriften der Union berichten. Der betreffende Bericht enthält gegebenenfalls Verweise auf die in Nummer 31 genannten Informationen. Die Kommission kann weitere Informationen über den Stand der Umsetzung eines bestimmten Rechtsakts bereitstellen.

VIII. VEREINFACHUNG

34(2) Die drei Organe bestätigen ihr Bekenntnis zur häufigeren Nutzung der Gesetzgebungstechnik der Neufassung für die Änderung bestehender Rechtsvorschriften, wobei die Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten umfassend zu beachten sind. Ist eine Neufassung nicht angezeigt, so legt die Kommission möglichst bald nach der Annahme eines Änderungsrechtsakts einen Vorschlag gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten vor. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie die Gründe dafür mit.

34b. Die drei Organe verpflichten sich, die effizientesten Regulierungsinstrumente wie etwa Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung zu fördern, um Überregulierung und Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die vom Vertrag vorgegebenen Ziele zu erfüllen.

34c. Die drei Organe kommen überein, im Hinblick auf die Aktualisierung und Vereinfachung der Rechtsvorschriften und auf die Vermeidung von Überregulierung und administrativem Aufwand für Bürger, Verwaltungen und Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, zusammenzuarbeiten und dabei zu gewährleisten, dass die mit den Rechtsvorschriften verfolgten Ziele erreicht werden. In diesem Zusammenhang verständigen sich die drei Organe darauf, vor der Fertigstellung des Jahresarbeitsprogramms der Kommission einen Gedankenaustausch über dieses Thema zu führen.

Die Kommission sagt zu, als Betrag zu ihrem Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) jährlich einen Überblick – einschließlich einer jährlichen Aufwandserhebung – über die Ergebnisse der Bemühungen der Union zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften und zur Vermeidung von Überregulierung sowie zur Verringerung des Verwaltungsaufwands vorzulegen.

Auf der Grundlage der Folgenabschätzungs- und Evaluierungsarbeiten der Organe und der Beiträge der Mitgliedstaaten und der Interessenvertreter wird die Kommission unter Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens der Regulierung durch die EU das mit den einzelnen Vorschlägen oder Rechtsakten verbundene Potenzial für die Verringerung des Regulierungsaufwands oder für Einsparungen quantifizieren, wann immer dies möglich ist.

Die Kommission wird ferner bewerten, ob es durchführbar ist, im Rahmen ihres Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung Ziele für die Aufwandsverringerung in einzelnen Sektoren festzulegen.

IX. DURCHFÜHRUNG UND ÜBERWACHUNG DER VEREINBARUNG

35. Die drei Organe treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass geeignete Mittel und Ressourcen für eine ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung zur Verfügung stehen.
36. Die drei Organe überwachen gemeinsam und regelmäßig die Durchführung dieser Vereinbarung, und zwar auf politischer Ebene durch jährliche Beratungen und auf technischer Ebene in der Gruppe für interinstitutionelle Koordinierung.

X. ERSETZUNG

37. Diese Interinstitutionelle Vereinbarung ersetzt die Interinstitutionelle Vereinbarung "Bessere Rechtsetzung" aus dem Jahr 2003 und das gemeinsame interinstitutionelle Konzept für die Folgenabschätzung aus dem Jahr 2005.

Die Anhänge 1 und 2 dieser Vereinbarung ersetzen die Vereinbarung über delegierte Rechtsakte aus dem Jahr 2011.

38. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Anhang 1

Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über delegierte Rechtsakte

I. GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf und ersetzt die entsprechende Vereinbarung aus dem Jahr 2011; sie zielt auf eine Rationalisierung der auf dieser Grundlage etablierten Praxis des Europäischen Parlaments und des Rates ab. Die Vereinbarung enthält die praktischen Vorkehrungen und vereinbarten Präzisierungen und Präferenzen für die Übertragung von Gesetzgebungsbefugnissen gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Gemäß diesem Artikel müssen Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung in jedem Gesetzgebungsakt, der eine solche Befugnisübertragung enthält (im Folgenden "Basisrechtsakt"), ausdrücklich festgelegt werden.
2. Die drei Organe arbeiten bei der Ausübung ihrer Befugnisse und gemäß den im AEUV dargelegten Verfahren während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens zusammen, um eine reibungslose Ausübung der übertragenen Befugnisse und eine effektive Kontrolle dieser Befugnisse durch das Europäische Parlament und den Rat zu gewährleisten. Hierfür müssen geeignete Kontakte auf administrativer Ebene unterhalten werden.
3. Die – entsprechend dem für den Erlass des Basisrechtsakts geltenden Verfahren – jeweils betroffenen Organe verpflichten sich, soweit wie möglich die dieser Vereinbarung beigefügten Standardklauseln zu verwenden, wenn sie eine Befugnisübertragung gemäß Artikel 290 AEUV vorschlagen oder vornehmen.

III. KONSULTATIONEN BEI DER VORBEREITUNG UND AUSARBEITUNG DELEGIERTER RECHTSAKTE

15. Die Kommission hört bei der Ausarbeitung von Entwürfen delegierter Rechtsakte die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen an. Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten werden zu allen von den Kommissionsdienststellen erarbeiteten Entwürfen delegierter Rechtsakte rechtzeitig konsultiert*. Die Entwürfe der delegierten Rechtsakte werden den Sachverständigen der Mitgliedstaaten zugeleitet. Die Konsultationen finden in bestehenden Sachverständigengruppen statt oder im Wege von Ad-hoc-Sitzungen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten, zu denen die Kommission über die Ständigen Vertretungen der einzelnen Mitgliedstaaten einlädt. Die Entscheidung, welche Sachverständigen teilnehmen, obliegt den Mitgliedstaaten. Den Sachverständigen werden die Entwürfe der delegierten Rechtsakte, der Entwurf der betreffenden Tagesordnung und alle sonstigen einschlägigen Dokumente so rechtzeitig übermittelt, dass sie genügend Zeit zur Vorbereitung haben.
16. Am Ende jeder Sitzung mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten oder im Zuge der Nachbereitung einer solchen Sitzung legen die Kommissionsdienststellen die Schlussfolgerungen aus der Diskussion dar und erläutern auch, wie sie den Auffassungen der Sachverständigen Rechnung tragen werden und wie sie weiter zu verfahren gedenken. Diese Schlussfolgerungen werden im Sitzungsprotokoll festgehalten.
17. Die Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte kann auch die Konsultation von Interessenträgern einschließen.
- 17a. Wird der Inhalt eines im Entwurf vorliegenden delegierten Rechtsakts geändert, so gibt die Kommission den Sachverständigen der Mitgliedstaaten Gelegenheit, zu der geänderten Fassung des Entwurfs Stellung zu nehmen, falls angezeigt in schriftlicher Form.

* Den Besonderheiten des Verfahrens zur Ausarbeitung technischer Regulierungsstandards nach Maßgabe der Verordnungen über die europäischen Aufsichtsbehörden (Verordnungen (EU) Nrn. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010) wird unbeschadet der in dieser Vereinbarung festgelegten Konsultationsverfahren Rechnung getragen.

18. Der Konsultationsprozess wird in der Begründung des delegierten Rechtsakts zusammenfassend beschrieben.
19. Die Kommission legt in regelmäßigen Abständen Verzeichnisse der geplanten delegierten Rechtsakte vor.
20. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte gewährleistet die Kommission, dass alle Dokumente einschließlich der Rechtsaktentwürfe dem Europäischen Parlament und dem Rat zur gleichen Zeit wie den Sachverständigen der Mitgliedstaaten rechtzeitig und gleichzeitig übermittelt werden.
- 20a. Wenn sie dies für notwendig erachten, können das Europäische Parlament und der Rat jeder für sich Sachverständige zu den Sitzungen der mit der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten befassten Sachverständigengruppen der Kommission, zu denen Sachverständige der Mitgliedstaaten eingeladen werden, entsenden. Zu diesem Zweck erhalten das Europäische Parlament und der Rat den Zeitplan für die kommenden Monate sowie die Einladungen für alle Sachverständigensitzungen.
22. Die drei Organe teilen sich gegenseitig die Adresse der jeweiligen Funktionsmailbox für die Übermittlung und Entgegennahme aller Dokumente betreffend delegierte Rechtsakte mit. Sobald das unter Nummer [22a] der Vereinbarung erwähnte Register eingerichtet worden ist, wird es zu diesem Zweck verwendet.

IV. VORKEHRUNGEN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DER DOKUMENTE UND DIE BERECHNUNG DER FRISTEN

23. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die delegierten Rechtsakte offiziell mittels eines geeigneten Verfahrens. Verschlussachen werden nach Maßgabe interner Verwaltungsverfahren behandelt, bei deren Ausarbeitung jedes Organ darauf achtet, dass sie die erforderlichen Garantien bieten.
24. Damit sichergestellt wird, dass das Europäische Parlament und der Rat die in Artikel 290 AEUV vorgesehenen Rechte innerhalb der in dem jeweiligen Basisrechtsakt festgelegten Fristen ausüben können, übermittelt die Kommission keine delegierten Rechtsakte während der folgenden Zeiträume:

vom 22. Dezember bis zum 6. Januar;

vom 15. Juli bis zum 20. August.

Diese Zeiträume gelten nur, wenn die Frist für die Erhebung von Einwänden auf Nummer 28 gestützt ist.

Diese Zeiträume gelten nicht für delegierte Rechtsakte, die im Dringlichkeitsverfahren gemäß Abschnitt VII erlassen werden. Falls ein delegierter Rechtsakt im Dringlichkeitsverfahren in einem dieser Zeiträume erlassen wird, beginnt die im Basisrechtsakt festgelegte Frist für die Erhebung von Einwänden erst nach Ablauf des betreffenden Zeitraums.

Die drei Organe einigen sich bis zum Oktober des Jahres vor den Wahlen zum Europäischen Parlament über eine Vorkehrung für die Übermittlung delegierter Rechtsakte während der wahlbedingten Sitzungspause.

25. Die Frist für die Erhebung von Einwänden beginnt, wenn das Europäische Parlament und der Rat den delegierten Rechtsakt in allen amtlichen Sprachfassungen erhalten haben.

V. DAUER DER ÜBERTRAGUNG

26. Die Kommission kann durch den Basisrechtsakt auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen.
27. Ist ein bestimmter Zeitraum vorgesehen, so sollte sich die Befugnisübertragung nach dem Basisrechtsakt grundsätzlich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge verlängern, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht der Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung. Dieser Absatz berührt nicht das Widerrufsrecht des Europäischen Parlaments oder des Rates.

VI. FRISTEN FÜR DIE ERHEBUNG VON EINWÄNDEN DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

28. Unbeschadet des Dringlichkeitsverfahrens sollte die fallweise in jedem Basisrechtsakt festgelegte Frist für die Erhebung von Einwänden grundsätzlich nicht weniger als zwei Monate betragen; diese Frist sollte für jedes Organ (Europäisches Parlament und Rat) auf eigene Initiative um zwei Monate verlängert werden können.
29. Der delegierte Rechtsakt kann jedoch vor Ablauf dieser Frist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament und der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden.

VII. DRINGLICHKEITSVERFAHREN

30. Ein Dringlichkeitsverfahren sollte nur in Ausnahmefällen angewandt werden, die z. B. sicherheitsrelevante Angelegenheiten, den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit oder die Außenbeziehungen – einschließlich humanitärer Krisen – betreffen. Das Europäische Parlament und der Rat sollten im Basisrechtsakt Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angeben. Im Basisrechtsakt muss angegeben werden, in welchen Fällen das Dringlichkeitsverfahren angewandt wird.
31. Die Kommission verpflichtet sich, das Europäische Parlament und den Rat jederzeit in vollem Umfang darüber unterrichtet zu halten, ob ein delegierter Rechtsakt möglicherweise nach dem Dringlichkeitsverfahren erlassen werden muss. Sobald diese Möglichkeit absehbar ist, warnen die Kommissionsdienststellen die Sekretariate des Europäischen Parlaments und des Rates informell über die in Nummer 22 genannten Funktionsmailboxen.
32. Ein delegierter Rechtsakt, der nach dem Dringlichkeitsverfahren erlassen wird, tritt unverzüglich in Kraft und gilt, solange keine Einwände innerhalb der im Basisrechtsakt vorgesehenen Frist erhoben werden. Werden Einwände erhoben, so hebt die Kommission den Rechtsakt unmittelbar nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.
33. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat im Dringlichkeitsverfahren gibt die Kommission die Gründe für die Anwendung dieses Verfahrens an.

VIII. VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT

34. Delegierte Rechtsakte werden erst nach Ablauf der Frist für die Erhebung von Einwänden im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L, veröffentlicht; davon ausgenommen sind Fälle nach Nummer 29. Im Dringlichkeitsverfahren erlassene delegierte Rechtsakte werden unverzüglich veröffentlicht.
35. Unbeschadet des Artikels 297 AEUV werden Beschlüsse des Europäischen Parlaments oder des Rates, eine Übertragung zu widerrufen, Einwände gegen einen im Dringlichkeitsverfahren erlassenen delegierten Rechtsakt zu erheben oder Widerspruch gegen die stillschweigende Verlängerung einer Befugnisübertragung einzulegen, auch im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L, veröffentlicht. Ein Beschluss über einen Widerruf tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
36. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union auch die Beschlüsse, mit denen im Dringlichkeitsverfahren erlassene delegierte Rechtsakte aufgehoben werden.

IX. GEGENSEITIGER INFORMATIONSAUSTAUSCH, INSBESONDERE IM FALLE EINES WIDERRUFS

37. Das Europäische Parlament und der Rat unterrichten einander und die Kommission, wenn sie ihre Rechte unter den im Basisrechtsakt festgelegten Bedingungen ausüben.
38. Wenn das Europäische Parlament oder der Rat ein Verfahren einleitet, das zum Widerruf einer Befugnisübertragung führen könnte, informiert es bzw. er die beiden anderen Organe spätestens einen Monat, bevor der Beschluss über den Widerruf ergeht.

Anhang 2

Standardklauseln

Erwägungsgrund:

Um [Zweck], sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich [*Inhalt und Geltungsbereich*] zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom [Datum] niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Artikel zur Übertragung von Befugnissen

[Die] [Der] Kommission [erlässt/wird die Befugnis übertragen,] delegierte Rechtsakte gemäß Artikel a in Bezug auf [*Inhalt und Geltungsbereich*] [zu erlassen]. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission in Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom [Datum] niedergelegt wurden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

Ergänzender Absatz, wenn das Dringlichkeitsverfahren Anwendung findet:

Ist dies im Falle [*Inhalt und Geltungsbereich*] aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich, so findet das Verfahren gemäß Artikel b auf delegierte Rechtsakte, die gemäß dem vorliegenden Artikel erlassen werden, Anwendung.

Artikel a
Ausübung der Befugnisübertragung

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

[*Dauer*]

Option 1:

Die Befugnis gemäß Artikel ... wird der Kommission ab dem ...(*) auf unbestimmte Zeit übertragen.

Option 2:

Die Befugnis gemäß Artikel ... wird der Kommission ab dem (*) für einen Zeitraum von X Jahren übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von X Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Option 3:

Die Befugnis gemäß Artikel ... wird der Kommission ab dem (*) für einen Zeitraum von X Jahren übertragen.

(*) Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts oder jeder andere vom Gesetzgeber festgelegte Zeitpunkt.

Die Befugnisübertragung gemäß Artikel ... kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel ... erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

Ergänzender Artikel, wenn das Dringlichkeitsverfahren Anwendung findet:

Artikel b
Dringlichkeitsverfahren

Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten unverzüglich in Kraft und gelten, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels a Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unmittelbar nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.
